

19. Oktober 2005

Tourismusentwicklungsverordnung (TEV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 29 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG [BSG 935.211]),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

1. Finanzhilfen

Art. 1 [Fassung vom 24. 10. 2012]

Voraussetzungen der Anerkennung als Destination

¹ Damit ein Zusammenschluss mehrerer Orte als Destination anerkannt wird, muss er

- a einen von den Gästen als Ferienziel wahrgenommenen, geographischen Raum abdecken,
- b mehr als 1 000 000 Übernachtungen im Jahr erzielen,
- c über frei verfügbare Marketingmittel von mindestens einer Million Franken im Jahr verfügen,
- d mindestens 20 Prozent der Erträge mit Leistungen erarbeiten, die nicht von der öffentlichen Hand stammen,
- e neue Produkte gemeinsam mit touristischen Leistungsträgern entwickeln und vermarkten,
- f themenorientiert in flexiblen Netzwerkstrukturen zusammenarbeiten,
- g als juristische Person ausgestaltet sein, deren Strukturen auf die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgerichtet sind.

² Die Finanzhilfen gemäss Artikel 5 TEG sind für die Marktbearbeitung zu verwenden, wobei

- a der Anteil der Organisationskosten nicht erhöht werden soll und
- b ein in den Leistungszielen gemäss Artikel 17 TEG bestimmter Anteil an die Aktiengesellschaft gemäss Artikel 4a TEG weiterzuleiten ist.

Art. 2 [Fassung vom 24. 10. 2012]

Anerkannte Destinationen

Als Destinationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 TEG werden anerkannt:

- a Interlaken-Jungfrau-Haslital,
- b Berner Oberland Mitte,
- c-g ... [Aufgehoben am 24. 10. 2012]
- h Gstaad Saanenland,
- i Bern,
- k Jura/Drei-Seen-Land.

Art. 3 [Fassung vom 24. 10. 2012]

Gemeinden ausserhalb von Destinationen

¹ Ist eine Gemeinde keiner Destination angeschlossen, so geht der Ertrag der Beherbergungsabgabe aus ihrem Gebiet an den Kanton.

² Bei überörtlichen Organisationen, die bis zum 31. Dezember 2012 als Destinationen anerkannt waren und die mit einer Destination gemäss Artikel 2 einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, fliesst die Finanzhilfe gemäss Artikel 5 TEG dieser Destination zu.

Art. 4

Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus

¹ Als Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus nach Artikel 8 TEG [BSG 935.211] gelten das Mittelland ohne die Stadt Bern und der Berner Jura.

² Der Regierungsrat legt die mehrjährigen Rahmenkredite gestützt auf ein Mehrjahresprogramm zur touristischen Marktbearbeitung fest.

³ Er berücksichtigt bei der Bemessung der Finanzhilfe insbesondere

- a die in Budget sowie Aufgaben- und Finanzplan für die Produktgruppe zur Verfügung stehenden Mittel,
- b die Wirkungsziele gemäss Artikel 1 TEG,
- c die Zusammenarbeit über politische und institutionelle Grenzen hinweg (Art. 2 TEG),
- d die Mittel, die den Destinationen aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe zur Verfügung stehen (Art. 5 TEG),
- e den Finanzbedarf für die Entwicklung des Tourismus in den Gebieten mit geringem Aufenthaltstourismus (Art. 15 TEG).

Art. 5

Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 12 Absatz 1 TEG [BSG 935.211], wenn sie sich auf Kernzielgruppen der Destination ausrichten.

² Beiträge zum Aufbau von Veranstaltungen werden höchstens während drei Jahren ausgerichtet. In besonderen Fällen ist eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre möglich.

³ Bei der Bewerbung um Veranstaltungen, die an wechselnden Orten stattfinden (Art. 9 Abs. 2 Bst. c TEG), sind die Aufwendungen für die Bewerbung sowie allfällige Finanzierungslücken der Durchführung anrechenbar.

Art. 6

Mindestumfang der unterstützten Vorhaben

An Vorhaben mit anrechenbaren Kosten unter 100 000 Franken werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 7

Beilagen zu Gesuchen um Finanzhilfen

¹ Dem Gesuch um Finanzhilfe sind beizulegen:

- a Finanzierungsplan,
- b Kostenvoranschlag,
- c Nachweis der Finanzierung von Betrieb und Unterhalt,
- d Projektbeschreibung,
- e Terminplan,
- f vollständige Liste weiterer Beitragsgesuche und -zusagen.

² Bei Veranstaltungen sind zudem beizulegen:

- a Angaben zu Wertschöpfung und Profilierung des Standorts,
- b Kommunikationskonzept,
- c Veranstaltungsprogramm.

2. Beherbergungsabgabe

Art. 8

Gruppenunterkünfte

¹ Zu den Gruppenunterkünften gehören insbesondere Betriebe, die Schlafen im Stroh oder Ferien auf dem Bauernhof anbieten.

² Gegenstand der Abgabe sind alle Übernachtungen in diesen Betrieben.

Art. 9

Familienangehörige

¹ Als Familienangehörige nach Artikel 21 Buchstabe e TEG [BSG 935.211] gelten:

- a Ehegatten,
- b eingetragene Partnerinnen oder Partner,
- c Geschwister,
- d Personen, die im selben Haushalt wohnen,
- e Verwandte in auf- und absteigender Linie.

² Ebenfalls als Familienangehörige gelten die Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner und Kinder der in Absatz 1 erwähnten Personen.

Art. 10

Abrechnungsperiode

¹ Gewerbliche Betriebe rechnen monatlich, alle übrigen Beherbergerinnen und Beherberger je Saison ab.

² Die zuständige Stelle kann abweichende Abrechnungsperioden bewilligen, die nicht länger als ein Jahr sein dürfen.

Art. 11

Saisons

¹ Die Sommersaison dauert vom 1. Mai bis zum 31. Oktober.

² Die Wintersaison dauert vom 1. November bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Art. 12

Bezug als Pauschale

¹ Die zuständige Stelle kann die Beherbergungsabgabe als Pauschale beziehen, die sich auf statistische Angaben zur Anzahl Übernachtungen abstützt.

² Beim gemeinsamen Bezug (Art. 24 TEG [BSG 935.211]) wird auf die Anzahl Übernachtungen abgestellt, die für die Kurtaxenpauschale zur Anwendung kommt.

3. ... [Aufgehoben am 24. 10. 2012]

Art. 13 bis 17

... [Aufgehoben am 24. 10. 2012]

4. Zuständige Stelle

Art. 18

Zuständige Stelle gemäss TEG [BSG 935.211] und dieser Verordnung ist das Amt für Berner Wirtschaft (beco).

5. Schlussbestimmungen

Art. 19

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 26. September 1990 über die Förderung des Tourismus (TFV) (BSG 935.211.1) wird aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

19.10.2005 V

BAG 05–118, in Kraft am 1. 1. 2006

Änderungen

13.9.2006 V

BAG 06–102, in Kraft am 1. 1. 2007

21.10.2009 V

BAG 09–126, in Kraft am 1. 1. 2010

Übergangsbestimmungen

Die in Bildung begriffenen Destinationen Bern und Jura/Drei-Seen-Land haben den Prozess ihrer Bildung bis zum 31. Dezember 2011 abzuschliessen.

24.10.2012 V

BAG 12–100, in Kraft am 1. 1. 2013

Übergangsbestimmungen

1. Die in Bildung begriffenen Destinationen Interlaken-Jungfrau-Haslital und Berner Oberland Mitte haben den Prozess ihrer Bildung bis zum 31. Dezember 2015 abzuschliessen.
2. Zusammenarbeitsverträge gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung sind bis zum 30. Juni 2013 abzuschliessen.